Die *Behebung* des betreffenden Normwiderspruchs obliegt den *Gesetzgebungs*organen (d.h Landtag und Regierung).

Nachdem sich in beiden Fällen eine Reihe von *praktischen Problemen* ergeben, werden für eine Lösung dieser Probleme in dieser Dissertation zwei Vorschläge gemacht: Ein erster Vorschlag zur Einführung eines *Vorabentscheidungsverfahrens* und ein zweiter Vorschlag zu einer Revision des *Kassationsprinzips*[2834].

2.2 Anfechtungsmöglichkeiten

Eine *Völkervertragsrechtswidrigkeit* von Vollzugsakten kann sich, unabhängig von der Art der Anwendbarkeit des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages (d.h. sowohl in *echten* als auch in *verdeckten Konfliktfällen*)[2835], in mehrfacher Hinsicht ergeben[2836]. Trotz dieser *Unterschiedlichkeit* der Ausgangslage entsprechen sich die zur Verfügung stehenden *Anfechtungsmöglichkeiten*:

Wird von den Vorgaben für eine Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in den Fällen eines *echten* oder eines *verdeckten Konflikts* abgewichen, bestehen die folgenden *Anfechtungsmöglichkeiten*:

- Hat ein *Anderes Gericht* von der Einleitung eines Normenkontrollverfahrens abgesehen und über die in Frage stehende Normenkollision zwischen dem Völkervertrags- und Landesrecht befunden, *obwohl* „ernsthafte Zweifel"[2837] an der Völkervertragsrechtsmässigkeit des Landesrechts bestehen, steht „die Beschwerde an den StGH wegen Anwendung einer als verfassungswidrig erachteten Bestimmung"[2838] zur Verfügung. Bei einer solchen Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) handelt es sich um die Rüge einer Verletzung der Ga-

---

2834 Siehe hierzu unten Pkt. 3.2.

2835 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 4.2.

2836 Diese Fälle sind vor allem die folgenden:
- Vollzugsakte können *aus sich selbst heraus* völkervertragsrechtswidrig sein (indem sie z.B. auf einer völkervertragsrechtswidrigen Rechtsauslegung oder –anwendung beruhen);
- Vollzugsakte können im Widerspruch zur Zuständigkeit anderer Staatsorgane (wie z.B. des Staatsgerichtshofes in seiner Funktion als Normenkontrollgerichtshof) stehen;
- Vollzugsakte können dem Vollzug von Landesrecht dienen, das dem Völkervertragsrecht in einem echten oder in einem verdeckten Konflikt widerspricht und völkervertragsrechtswidrig ausgelegt (und angewendet) wird.

2837 StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 5.2 der Entscheidungsgründe, S. 30 des Entscheidungstextes.

2838 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58. Gleichlautend StGH 1993/6, LES 2/1994 S. 45 sowie StGH 1993/15, LES 2/1994 S. 53.